

Bebauungsplan BIN553

"Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße -  
Gothaer Straße (B7)"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

**Impressum**



Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Datum**  
22.07.2013

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Tabellarische Zusammenfassung**

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

### **2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen**

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

# 1 Tabellarische Zusammenfassung

**1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 06.12.2005 mit Planstand vom 07.10.2005 (Entwurf) sowie durch Schreiben vom 17.12.2012 mit Planstand vom 28.09.2012 (2. Entwurf).

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	11.01.06 05.02.13	16.01.06 11.02.13			z.T.	z.T.
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	16.12.05	21.12.05		X		
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	30.01.13	01.02.13			X	
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	17.01.13	23.01.13			X	
B5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	19.02.13	28.02.13			X	
B6	Stadtwerte Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	07.01.13	22.01.13	X			
B7	Stadtwerte Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	11.01.13 16.01.13	22.01.13 22.01.13			X	
B8	Stadtwerte Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	16.01.13	22.01.13			X	
B9	Stadtwerte Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	09.01.06	16.01.06		X		
B10	Stadtwerte Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	03.01.06	06.01.06			X	

Abwägung zum Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B11	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	07.01.13	10.01.13			X	
B12	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	30.01.13	05.02.13		X		
B13	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	06.02.13	13.02.13	X			
B14	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	22.01.13	28.01.13	X			
B15	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	09.01.13	15.01.13		X		
B16	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	21.12.05	28.12.05			z.T.	z.T.
B17	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	29.01.13	01.02.13		X		
B18	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Ludwig-Erhard-Ring 8 99099 Erfurt	02.01.13	07.01.13	X			
B19	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	28.01.13	30.01.13		X		
B20	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	29.01.13	04.02.13		X		

Abwägung zum Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B21	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	16.01.13	22.01.13	X			
B22	Staatliches Umweltamt Erfurt Hallesche Straße 16 99085 Erfurt	09.01.06	12.01.06			z.T.	z.T.
B23	Stadtbeleuchtung Erfurt Ruhrstraße 30 99085 Erfurt	15.12.05	21.12.05			X	
B24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B25	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	keine Äußerung					
B26	E.ON Thüringer Energie AG Postfach 900132 99104 Erfurt	06.01.06	09.01.06			X	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

**1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**



Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 06.12.2005 mit Planstand vom 07.10.2005 (Entwurf) sowie durch Schreiben vom 17.12.2012 mit Planstand vom 28.09.2012 (2. Entwurf).

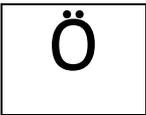
Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Tino Sauer Mittelgasse 138 99100 Großfahner	28.12.05	13.03.06		X		
N2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	07.01.13	11.01.13		X		
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	31.01.13	04.02.13		X		
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	30.01.13	04.02.13		X		
N5	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	22.01.13	23.01.13		X		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	keine Äußerung					
N7	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	keine Äußerung					
N8	Arbeitsgruppe ArtenschutzThüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					

Abwägung zum Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N9	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu



### 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 02.01.2006 bis 03.02.2006 anhand der Planfassung vom 07.10.2005 (Entwurf) sowie in der Zeit vom 02.01.2013 bis 07.02.2013 anhand der Planfassung vom 28.09.2012 (2. Entwurf) durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	15.01.06 16.01.06	17.01.06			z.T.	z.T.
Ö2	18.01.06	18.01.06			z.T.	z.T.
Ö3	17.01.06	18.01.06			z.T.	z.T.
Ö4	17.01.06	18.01.06			z.T.	z.T.
Ö5	17.01.06	18.01.06			z.T.	z.T.
Ö6	18.01.06	20.01.06			z.T.	z.T.
Ö7	18.01.06	23.01.06			z.T.	z.T.
Ö8	17.01.06	23.01.06			z.T.	z.T.
Ö9	21.01.06	23.01.06			z.T.	z.T.
Ö10	24.01.06	25.01.06			z.T.	z.T.
Ö11	22.01.06	25.01.06			z.T.	z.T.
Ö12	22.01.06	26.01.06			z.T.	z.T.
Ö13	21.01.06	26.01.06			z.T.	z.T.
Ö14	23.01.06	26.01.06			z.T.	z.T.
Ö15	22.01.06	27.01.06			z.T.	z.T.
Ö16	23.01.06	27.01.26			z.T.	z.T.
Ö17	26.01.06	27.01.06			z.T.	z.T.
Ö18	25.01.06	30.01.06			z.T.	z.T.
Ö19	22.01.06	31.01.06			z.T.	z.T.
Ö20	24.01.06	31.01.06			z.T.	z.T.
Ö21	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö22	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö23	26.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö24	26.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö25	26.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö26	31.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö27	20.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö28	27.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö29	30.01.06	01.02.06				
Ö30	28.01.06 29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö31	01.02.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö32	29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö33	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö34	29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö35	23.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö36	20.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö37	25.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö38	29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö39	29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö40	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö41	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.

Abwägung zum Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö42	18.01.06 19.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö43	23.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö44	16.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö45	16.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö46	16.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö47	16.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö48	23.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö49	22.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö50	16.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö51	17.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö52	23.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö53	22.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö54	22.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö55	22.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö56	22.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö57	ohne Datum	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö58	17.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö59	17.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö60	17.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö61	17.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö62	17.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö63	24.01.06 25.01.06 27.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö64	11.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö65	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö66	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö67	20.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö68	29.01.06 30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö69	27.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö70	28.01.06 30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö71	28.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö72	27.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö73	28.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö74	28.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö75	28.01.06 30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö76	30.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö77	29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö78	28.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö79	29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö80	29.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö81	11.02.05	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö82	25.01.06	01.02.06			z.T.	z.T.
Ö83	31.01.06	02.02.06			z.T.	z.T.
Ö84	02.02.06	02.02.06			z.T.	z.T.
Ö85	02.02.06	02.02.06			z.T.	z.T.
Ö86	22.01.06	02.02.06			z.T.	z.T.
Ö87	01.02.06	02.02.06			z.T.	z.T.
Ö88	31.01.06	02.02.06			z.T.	z.T.
Ö89	01.02.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö90	31.01.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö91	26.01.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö92	26.01.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö93	26.01.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö94	01.02.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö95	01.02.06	03.02.06			z.T.	z.T.

Abwägung zum Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö96	02.02.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö97	02.02.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö98	29.01.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö99	01.02.06	03.02.06			z.T.	z.T.
Ö100	01.02.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö101	01.02.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö102	ohne Datum	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö103	ohne Datum	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö104	03.02.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö105	03.02.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö106	03.02.06 07.02.13	06.02.06 08.02.13			z.T.	z.T.
Ö107	03.02.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö108	03.02.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö109	03.02.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö110	09.01.06	06.02.06			z.T.	z.T.
Ö111	04.02.06	07.02.06			z.T.	z.T.
Ö112	02.02.06	07.02.06			z.T.	z.T.
Ö113	04.02.06	07.02.06			z.T.	z.T.
Ö114	04.02.06	13.02.06			z.T.	z.T.
Ö115	06.02.06	14.02.06			z.T.	z.T.
Ö116	22.01.06 13.02.06	15.02.06			z.T.	z.T.
Ö117	21.01.06	15.02.06			z.T.	z.T.
Ö118	21.01.06	15.02.06			z.T.	z.T.
Ö119	16.02.06	17.02.06			z.T.	z.T.
Ö120	kein Datum	27.01.06			x	
Ö121	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö122	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö123	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö124	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö125	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö126	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö127	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö128	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö129	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö130	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö131	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö132	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö133	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö134	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö135	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö136	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö137	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö138	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö139	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö140	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö141	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö142	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö143	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö144	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö145	02.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö146	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö147	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö148	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö149	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö150	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.

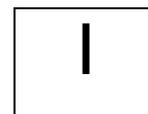
Abwägung zum Bebauungsplan BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö151	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö152	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö153	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö154	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö155	07.02.13	07.02.13			z.T.	z.T.
Ö156	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö157	05.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö158	07.02.13	08.02.13			z.T.	z.T.
Ö159	03.02.13	06.02.13			z.T.	z.T.
Ö160	11.01.13	14.01.13			X	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

## 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 19.09.2005 (Entwurf) sowie durch Schreiben vom 17.12.2012 mit Planstand vom 28.09.2012 (2. Entwurf).

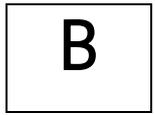
Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Tiefbau- und Verkehrsamt	05.02.13	19.02.13		X		
12	Umwelt- und Naturschutzamt	06.02.13	08.02.13		X		
13	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	11.01.13	21.01.13		X		
14	Bauamt	04.02.13	06.02.13			z.T.	z.T.
15	Amt für Soziales und Gesundheit	20.12.12	27.12.12		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

## 2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

**2.1    Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B1</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.01.2006 05.02.2013	

**Belange der Raumordnung und Landesplanung**  
**Stellungnahme vom 11.01.2006**

*Die Straßenquerverbindung von der Binderslebener Landstraße zur Gothaer Straße wurde bereits im Raumordnungsverfahren zur Autobahn A 71 berücksichtigt.*

*Zu den Bebauungsplanentwürfen Stand 04/94 und Stand 04/96 erfolgte die grundsätzliche Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde mit Abstimmungshinweisen zu den aus dem Raumordnungskataster ersichtlichen betroffenen fachlichen Belangen.*

*Die vorgenommenen Änderungen des vorgelegten Planentwurfes Stand 10/05 führen zu keiner anderen Bewertung.*

*Ergänzend wird auf die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen vom 06.08.1999 für die angrenzenden Bereiche verwiesen, hier Vorranggebiet zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel sowie Regionaler Grünzug Erfurt (West).*

**Abwägung**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die dem gegebenen Hinweis widersprechen und das Vorranggebiet zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel sowie den Regionalen Grünzug Erfurt (West) beeinträchtigen.

**Belange der Raumordnung und Landesplanung**  
**Stellungnahme vom 05.02.2013**

**Fachliche Stellungnahme**

*Ergänzend zu den bisher positiven Bewertungen wird auf die Festlegung des fortgeschriebenen Regionalplanes Mittelthüringen für die an die Straßenquerverbindung angrenzenden Bereiche verwiesen, hier:*

*Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs4 "südlich Bindersleben".*

**Abwägung**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

### **Begründung**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die dem gegebenen Hinweis widersprechen. Das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs4 "südlich Bindersleben" wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

### **Belange der Wasserwirtschaft**

#### **Keine Einwände**

#### Hinweis:

*Stellungnahme berücksichtigt nur Belange der Wasserwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der oberen Wasserbehörde. Die von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Die untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

### **Belange des Immissionsschutzes**

#### **keine Einwände**

### **Belange des Luftverkehrs**

#### **Fachliche Stellungnahme**

*Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Ausdehnungsbereiches des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar und der nördliche Teil liegt im 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt, so dass der Bauschutzbereich betroffen ist und für Vorhaben die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG benötigt wird.*

*Die eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan „BIN 553“ der Stadt Erfurt für die „Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B 7)“ lassen jedoch nicht erkennen, dass durch die Planung bzw. durch die bereits umgesetzten Maßnahmen von uns zu vertretende luftverkehrsrechtliche Belange nachhaltig beeinträchtigt werden, so dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.*

### **Abwägung**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

### **Begründung**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die dem gegebenen Hinweis entgegenstehen

### **Belange der Abfallwirtschaft**

#### **a) Einwendungen**

*Nach der Begründung zum B-Plan befindet sich innerhalb des Plangebietes eine ehemalige Müllkippe, welche nicht gekennzeichnet werden soll.*

*Für die Genehmigung von Deponien ist das Ref. 430 des TLVwA zuständig, für deren Überwachung das Ref. 400. Beiden Referaten ist eine Deponie innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.*

*Soweit es sich tatsächlich um eine Deponie im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesverwaltungsamtes handelt, die von der Planung tangiert wird, bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.*

#### *b) Rechtsgrundlage*

*KrWG, DepV*

#### *c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (2.8. Ausnahmen oder Befreiungen)*

*Die wesentliche Änderung einer Deponie bedarf nach KrWG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung durch die zuständige Behörde (hier: TLVwA).*

#### *2. Fachliche Stellungnahme*

*In der Begründung zum B-Plan ist weiter angegeben, dass die Trasse den Bereich der größten Abfallmchtigkeiten quert. Sollte es sich hier um eine Deponie im abfallrechtlichen Sinne handeln, dann ist eine abfallrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erforderlich.*

*Bisher ist eine solche Genehmigung nicht erfolgt.*

*Wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass es sich hier um eine Altlast handelt, dann ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Erfurt zuständig.*

#### *Allgemeine Hinweise zur Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

### **Begründung**

Im Vorfeld der Bearbeitung des B-Planes BIN 553 stellte sich heraus, dass sich in dessen Geltungsbereich eine ehemalige Müllkippe befindet. Diese Müllkippe war weder eine Deponie im abfallrechtlichen Sinne noch eine registrierte Altlastenverdachtsfläche. Zur Beurteilung der Abfallablagerungen forderte die zuständige Bodenschutzbehörde (SUA Erfurt) ein Bodengutachten. Mit dem Gutachten des Büro ERCOSPLAN UMWELT Consult GmbH vom 29.08.1997 wurde die Ausdehnung und Zusammensetzung der Abfallablagerung untersucht. Die Hauptbestandteile der Abfallablagerung waren Erdaushub und Bauschutt. In Kenntnis des vorgenannten Gutachtens stellte das SUA Erfurt in seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 09.01.2006 zum Entwurf des B-Planes BIN 553 fest, dass es innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes keine erheblichen Belastungen gibt und somit eine Kennzeichnung der Deponieareale nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben des B-Planes BIN 553 - Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße wurde auf dieser Grundlage realisiert. Die im Rahmen des Baugeschehens angefallenen Abfälle, auch die im Bereich des Widerlagers der Brücke festgestellten Ablagerungen, wurden ordnungsgemäß entsorgt.

Die aktuellen Einwendungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum B-Plan BIN 553 in Bezug auf das Genehmigungserfordernis von Deponien nach dem KrWG werden zur Kenntnis genommen.

Auf Grund der vorherigen Erläuterungen und des bereits verwirklichten Straßenvorhabens sind diese Einwendungen zur vorgelegten Planung unrelevant.

### **Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB**

*Die Straßenquerverbindung der Binderslebener Landstraße und die Anschlussstelle der Westumgehungsstraße Bindersleben sind in dem Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.*

*Der o.g. Bebauungsplan BIN 553, in dem dieser Darstellung entsprechend, Straßenverkehrsflächen festgesetzt wurden, ist aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung, S. 5 und 8 werden bestätigt.*

*Nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der o.g. Bebauungsplan genehmigungsfrei. Er ist lediglich nach § 21 Abs. 3 ThürKO anzuzeigen.*

### **Abwägung**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

### **Begründung**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die den gegebenen Hinweisen entgegenstehen.

### **Weitere Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren**

#### ***Punkt 1***

*In der Planzeichnung ist durch einen entsprechenden Planeinschrieb der Ziffer „6“ ergänzend zu verdeutlichen, wo sich der in der textlichen Festsetzung Nr. 3 genannte „Nutzungstyp 6“ befindet. In der Planzeichenerklärung sollte bei der Erklärung des Planzeichens Nr. 13.1 der PlanzV Anlage zudem ergänzend auf die textlich festgesetzten Nutzungstypen verwiesen werden (also z.B.: „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Angabe des Nutzungstyps, sh. textliche Festsetzung Nr.3“).*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

### **Begründung**

Die Ziffer 6 war bereits im Bebauungsplanentwurf durch entsprechenden Planeinschrieb gekennzeichnet. Die Fläche befindet sich südlich der Eisenacher Straße.

Der Bebauungsplan wurde redaktionell geändert; die Planzeichenerklärung wurde bezüglich der Erklärung des Planzeichens Nr. 13.1 wie vorgeschlagen ergänzt.

#### ***Punkt 2***

*In der textlichen Festsetzung 1 ist die Rechtsgrundlage „§ 1 Abs. 5 und 9 BauGB“ zu streichen. Das Verwendungsgebot eines lärmindernden Belages wird als bauliche Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt. Die Vorschriften des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO betreffen Bauflächen und Baugebiete. Hier wurde jedoch eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Der Bebauungsplan wurde redaktionell geändert; die Rechtsgrundlage „§ 1 Abs. 5 und 9 BauGB“ wurde gestrichen.

### ***Punkt 3***

*Die Formulierung der textlichen Festsetzung 2 ist im 3. Satz zu korrigieren (2.8.: „Als festgesetzte Bäume im Bereich ... Bindersleben sind Winterlinden... und im Bereich des Anschlusses der B 7... sind Wildbirnen so zu pflanzen, dass ...“).*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Der Bebauungsplan wurde redaktionell geändert; die textlichen Festsetzung 2 wurde wie vorgeschlagen im 3. Satz geändert.

### ***Punkt 4***

*Die Planunterlage entspricht nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 PlanzV. Es fehlen Angaben zur bestehenden Geländehöhe. Diesbezüglich empfehlen wir (anstelle von Höhenpunkten) in der Planunterlage Höhenlinien nachzutragen.*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Der Bebauungsplan wurde redaktionell geändert; die entsprechenden Höhenpunkte wurden auf der Planzeichnung ergänzt, Höhenlinien sind nicht verfügbar.

### ***Punkt 5***

*In dem textlichen Hinweis C 1.1 wird auf eine Anlage 3.1 der Begründung verwiesen, in der die Gebäude mit nachfolgend textlich beschriebener Anspruchsberechtigung auf passive Lärmschutzmaßnahmen markiert seien. Der Beiplan mit den markierten Gebäuden im Lärmschutzbereich gemäß den Hinweisen 1.1 befindet sich jedoch in der Anlage 1 der Begründung. (Die Anlage 3 betrifft die Umweltverträglichkeitsstudie für die Querspange Binderslebener Str. / Bundesstraße B 7 vom 08.01.1992. Der Verweis in C 1.1 ist entsprechend zu korrigieren.)*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Der Bebauungsplan wurde redaktionell geändert; der textlichen Hinweis C 1.1 wurde wie vorgeschlagen geändert.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B2</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.12.2005	

*keine Einwände*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B3</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
<b>mit Schreiben vom</b>	30.01.2013	

**Punkt 1**

*Das Vorhabensgebiet liegt im großräumigen Erlaubnisfeld „Weinbergen“, deren Rechtsinhaber die Steinadler Hydrocarbons GmbH, Sitz Frankfurt am Main, Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt am Main ist. Die Erlaubnis wurde zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erteilt.*

*Das o. g. Aufsuchungsrecht ist als Hinweis zu betrachten und hat keine Auswirkungen auf das geplante Bauvorhaben.*

*Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes im Bereich der Baumaßnahme liegen dem Thüringer Landesbergamt nicht vor.*

*Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine weiteren Hinweise und Anregungen.*

**Abwägung**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Begründung**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die den gegebenen Hinweisen entgegenstehen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B4</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	17.01.2013	

### Plangrundlage

*Allgemeiner Hinweis:*

*Bitte verwenden Sie immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) verwendet. Die Bestätigung Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster vom 02.08.2012 erfolgte am 28.08.2012 durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt.

### Bodenordnung

#### **Punkt 1**

*Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.*

### **Abwägung**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

### **Begründung**

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren zur Umsetzung der Planung war nicht erforderlich.

#### **Punkt 2**

*Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Festpunkte (TP und/oder NivP) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens.*

*Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte, entsprechend § 5 des Thüringer Landesvermessungsgesetzes (ThürLVerMG) vom 30. Januar 1997, besonders zu schützen.*

*Im Umkreis von zwei Metern um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat 30, Geodätische Grundlagen des TLVermGeo zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.*

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B5</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	19.02.2013	

**Punkt 1**

*Es sind auf der Trasse bisher keine archäologische Fundstelle bekannt. Dennoch kann es bei Erdarbeiten zu Zufallsfunden kommen, die meldepflichtig sind..*

*Rechtsgrundlage: ThDSchG*

**Abwägung:**

**Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Folgender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen:

"Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Bodenfunden und historischen Siedlungsresten zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis gem. § 13 Abs.1 Nr. 3 ThürDSchG. Funde sind gem. § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen."

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B6</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	07.01.2013	

**Anlagenbestand Fernwärme**

*Im geplanten Baubereich ist kein Bestand an fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen vorhanden.*

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B7</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.01.2013 16.01.2013	

**Anlagenbestand Strom**

*Informationen zum Leitungsbestand Strom.*

*Hinweise zum Arbeiten im öffentlichen Bauraum sowie zu den Abstimmungserfordernissen bei der Bauausführung.*

***keine Einwände***

**Abwägung:**

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

**Anlagenbestand Gas**

***keine Einwände,***

*Eigene Planungen der SWE Netze GmbH, Bereich Technik Gasnetz existieren nicht*

**Abwägung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B8</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.01.2013	

### ***grundsätzliche Zustimmung***

#### ***Punkt 1***

*Im direkten Vorhabenbereich der geplanten Straßenquerverbindung verlaufen keine Trinkwasser-versorgungsanlagen der ThüWa ThüringenWasser GmbH.*

*Der Kreuzungsbereich Gustav- Weißkopf-Straße/Hersfelder Straße/Kastorstraße ist nicht Bestandteil des vorgenannten Bebauungsplans.*

*Bitte beachten Sie, dass sich in der Gustav- Weißkopf- Straße ein Trinkwasseranschluss einschließlich Wasserzählerschacht für das Dienstgebäude der SWE Netz GmbH in der Hersfelder Straße befindet. Die Rechtsträgerschaft der ThüWa ThüringenWasser GmbH endet an der Absperrarmatur vor dem Wasserzähler im Wasserzählerschacht. Die weiterführende Privatleitung zum Dienstgebäude obliegt dem Grundstückseigentümer und ist nicht in unseren Plänen dokumentiert.*

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung:**

Im Bebauungsplan wurde eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche zur Sicherung dieser Leitungstrasse festgesetzt.

#### ***Punkt 2***

*Allgemeine rechtliche und technische Hinweise, u.a. dass Baumpflanzungen mit einem lichten Abstand von 2,50 m zwischen Außenkante Baum und Außenkante Rohrleitung einzuplanen sind.*

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B9</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	09.01.2006	

*keine Einwände*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B10</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	03.01.2006	

**Punkt 1**

*Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungen des Begründungstextes lt. Pkt. 2.8. - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Ampelabschaltung.*

*Für einen sicheren geregelten Verkehrsablauf sind Lichtsignalanlagen an Stellen, wo sich die Verkehrsmittel des ÖPNV und IV kreuzen, unverzichtbar.*

*Die bestehenden Lichtsignalanlagen zwischen dem Binderslebener Knie und der Querspange/Hersfelder Straße haben sich hervorragend bewährt und sind während unserer Betriebszeit - im Abschnitt zwischen Zufahrt Krematorium bis Querspange / Hersfelder Straße gilt diese Zeit von 04:30 Uhr bis 23:30 Uhr und zwischen Binderslebener Knie und Hauptfriedhof von 04:30 Uhr bis 01:00 Uhr - auch weiterhin betriebsbereit zu schalten.*

*Die EVAG unterstützt daher ausdrücklich den von der Verwaltung beabsichtigten Selbstbindungsbeschluss, die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des B-Planbereiches BIN 553 nicht auf die Maßnahme Ampelschaltung anzuwenden.*

**Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung**

Mit einer Ampelabschaltung könnte nachts an fünf Wohnhausfassaden in der Binderslebener Landstraße die Überschreitung des Grenzwertes vermieden werden.

Die Lichtsignalanlagen dienen jedoch andererseits der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer in diesen Einmündungsbereichen, so dass es aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich werden kann, die Abschaltzeiten zu reduzieren oder die Nachtabschaltung gänzlich aufzuheben.

Diese Maßnahme wird deshalb nicht in Form einer Selbstbindung in das Maßnahmenpaket aufgenommen. Die Stadt wird jedoch, wenn die Verkehrssicherheitsanforderungen dies zulassen, eine Nachtabschaltung der Ampeln vornehmen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B11</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	07.01.2013	

**Punkt 1**

*Es gibt zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:*

*Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich keine Gas- und Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH. In den von Ihnen angegebenen Baubereichen besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.*

*Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung (aktueller Schachterlaubnisschein).*

*Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der E.ON Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar.*

*Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.*

*Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.*

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Andere Netzbetreiber wurden ebenfalls beteiligt.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B12</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
<b>mit Schreiben vom</b>	30.01.2013	

*keine Einwände, Hinweise und Forderungen*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B13</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.02.2013	

*Belange nicht betroffen*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B14</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	22.01.2013	

*Belange nicht berührt*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B15</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	09.01.2013	

*keine Einwände*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B16</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
<b>mit Schreiben vom</b>	21.12.2005	

*Als Träger öffentlicher Belange stimmt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung des nachfolgenden Hinweises zu.*

#### **Punkt 1**

*Zu 2.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung :*

*Die als Landwirtschaftswege dargestellten Flächen sind den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen anzupassen: Westlich der Querspange wurde auf den Flurstücken 51, 53, 55, 268/152 und 269/52, Flur 3, Gemarkung Bindersleben der Lückenschluss geschaffen.*

*Der auf dem Flurstück 112, Flur 3, Gemarkung Bindersleben dargestellte Weg existiert nicht mehr, und wird in der Flurbereinigung Schmira auch nicht mehr als Weg ausgewiesen.*

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung**

Die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend geändert.

#### **Punkt 2**

*Zu 2.4 Flächen für die Landwirtschaft:*

*Parallel zu der Straßenquerverbindung im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schmira wurden auf der westlichen Seite vollständig und auf der östlichen Seite teilweise Feldwege geplant. Die Flächen zwischen den Feldwegen und der Straße können wegen Größe und Zuschnitt nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen sind nicht als Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen.*

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Die landwirtschaftlichen Wegeflurstücke sind Teil der Fläche für die Landwirtschaft, genau so wie Windschutzpflanzungen , Feldeingrünungen, Entwässerungsgräben u.ä.. Eine andere Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche der Bereiche, die zwischen Straße und landwirtschaftlichen Weg liegen ist nicht notwendig, da diese Flächen keine andere Art der Nutzung haben und zur Eingrünung des Weges oder des Feldes genutzt werden können. Die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurf wurde nicht geändert.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B17</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	29.01.2013	

*keine Einwände*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B18</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Ludwig-Erhard-Ring 8 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	02.01.2013	

*nicht betroffen*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B19</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	28.01.2013	

*keine Einwände*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B20</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
<b>mit Schreiben vom</b>	29.01.2013	

*keine Bedenken*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B21</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.01.2013	

*nicht berührt*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B22</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Staatliches Umweltamt Erfurt Hallesche Straße 16 99085 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	09.01.2006	

### Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

#### **keine Einwände**

#### **Punkt 1**

##### *Fachtechnische Stellungnahme*

Weiterführend wurde durch das Ingenieurbüro Steger & Piening GmbH die Auswirkung der Planung auf das tangierende Straßennetz untersucht. Diese Gutachten sind vom 04.08.2004 mit der Bericht-Nr. 2334/B1/stg und vom 15.11.2004 mit der Bericht-Nr. 2334/B2/stg.

Es wurde festgestellt, dass es durch die Planung zu einer Erhöhung der Verkehrsgeräusche von 1 - 1,75 dB(A) auf der Binderslebener Landstraße kommen kann. Weiterhin wurde festgestellt, dass auch ohne Planung der Straße, viele Gebäudeteile an der Binderslebener Landstraße Überschreitung des Beurteilungspegels nachts von 60 dB(A) aufweisen.

In den Gutachten vom Ingenieurbüro Steger & Piening GmbH wurden viele Vorschläge unterbreitet, damit es durch die Querverbindung zu keiner Erhöhung der Beurteilungspegel entlang der Binderslebener Landstraße kommt.

Einige dieser Vorschläge, wie LKW-Fahrverbot in der Nachtzeit, Ampelabschaltung in der Nachtzeit sowie baulicher Schallschutz an den Gebäuden sollen laut Begründung zum B-Plan umgesetzt werden.

Die Schallschutzmaßnahme mit dem zweifach oberflächenporösen Asphalt (ZOPA) sollte aufgegriffen werden, wenn weitere positive Referenzen vorliegen.

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung**

Das zum Zeitpunkt der Stellungnahme vorliegende Gutachten vom Ingenieurbüro Steger & Piening GmbH wurde zwischenzeitlich überarbeitet und aktualisiert und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches überarbeitet.

Die Auswirkungen der Straßenquerverbindung in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) auf Anwohner entlang der Binderslebener Landstraße sind mit der Schalltechnischen Untersuchung und deren Aktualisierung Nr. 2334/B6/mec des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung (siehe Anlage) eruiert worden.

Das vorliegende Lärmschutzgutachten stellt klar, dass die Geräuschpegelzunahme 1,0 dB(A) bis 1,2 dB(A) tagsüber und 0,5 dB(A) nachts beträgt. Die Tagwerte für den Sanierungspegel von 70 dB(A) werden an 13 Gebäuden und die Nachtwerte für den Sanierungspegel von 60 dB(A) werden an 32 Gebäuden erreicht bzw. überschritten.

Durch die bisher erstellten Lärmgutachten wurden mehrere Möglichkeiten der Geräuschpegelminderung, wie lärmarme Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsreduzierung, Lärmschutzwände oder -wälle, Lkw-Fahrverbot, Ampelabschaltung und bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden, ihre mögliche Kombination und ihre Rückwirkungen untersucht.

Da Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können, wird die Stadt Erfurt eine verpflichtende Erklärung für passive Maßnahmen in Form einer Selbstbindung beschließen.

Zum Schutz der betroffenen Gebäude wird die Stadt Erfurt Lärmschutzmaßnahmen finanzieren. Dies gilt sowohl für bestehende Wohnnutzungen als auch für bestehende Büronutzungen und Nutzungen durch freie Berufe. Die Umsetzung soll nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes beginnen. Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung ist, dass unter Berücksichtigung erfolgter aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Verkehrsrechtliche Anordnung -Tempo 30- entspr. §45 (1) Nr.3 StVO in einem Teilabschnitt auf der Binderslebener Landstraße) nach den Ergebnissen des Lärmschutzgutachtens in Anlage 7 der Begründung Außenpegel von 70 dB(A)/60 dB(A) tags/nachts vorhabenbedingt erstmals erreicht werden oder die v.g. Außenpegel bereits erreicht/überschritten sind und vorhabenbedingt um mindestens 0,1 dB(A) erhöht werden. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen richten sich am Umfang der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach § 3 der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) aus. Die Außenflächen der anspruchsberechtigten Räume dürfen hierbei das nach den Anforderungen der 24. BImSchV zu bestimmende erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreiten. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung mindestens 5 dB betragen. Die Stadt Erfurt stellt die für passive Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel bereit.

Der Einsatz lärmmindernder Fahrbahnbeläge ist nur bei zulässigen Fahrgeschwindigkeiten oberhalb von 60 km/h eine rechtlich anerkannte Lärminderungsmaßnahme. Bei Einsatz derartige Fahrbahnbeläge in Straßen mit zulässigen Geschwindigkeiten unterhalb 60 km/h können die Maßnahmen nicht als Beitrag zur Konfliktbewältigung gewertet werden. Das Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzvorkehrungen hat unter diesen Voraussetzungen unverändert Bestand.

Lärmmindernde Fahrbahnbeläge wie offenporige Asphaltdeckschichten haben bislang lediglich im Neuzustand nennenswerte Pegelminderungen bewirkt. Nach Ausführungen des Umweltbundesamtes bestehen bei geringen Fahrgeschwindigkeiten Probleme hinsichtlich der bautechnischen Nutzungsdauer durch geringe Haltbarkeit und ein allmähliches Zusetzen der Poren durch Reifenabrieb und Verunreinigungen. Daher haben lärmmindernde Straßenbeläge im Fahrgeschwindigkeitsbereich unterhalb 60 km/h bislang keinen Eingang in die einschlägigen technischen Regelwerke gefunden. Lärminderungseffekte können insofern nach den gültigen technischen Regelwerken nicht geltend gemacht werden.

## ***Punkt 2***

### ***Hinweise***

*In der vorliegenden Stellungnahme sind Immissionen im Plangebiet, die ggf. durch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG und/ oder bergbauliche Anlagen hervorgerufen werden, nicht berücksichtigt. Dazu ist als Träger öffentlicher Belange das Umweltschutzamt der Stadt Erfurt bzw. das Thüringer Landesbergamt zu beteiligen.*

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung**

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt und das Thüringer Landesbergamt wurden beteiligt.

### **Abfallwirtschaftliche Stellungnahme**

#### ***Keine Einwände***

#### ***Punkt 1***

##### **Fachtechnische Stellungnahme**

*Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind im Referat Abfall- und Kreislaufwirtschaft keine betriebenen bzw. stillgelegten Deponien bekannt, welche im Zuständigkeitsbereich dieses Referates liegen.*

*Ebenfalls nicht bekannt sind im betreffenden Bereich betriebene bzw. stillgelegte Abfallbehandlungsanlagen bzw. sonstige Standorte, für welche die Zuständigkeit der abfallwirtschaftlichen Überwachung im Bereich des Referates Abfall- und Kreislaufwirtschaft besteht.*

#### **Abwägung**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zu Kenntnis genommen.**

#### ***Punkt 2***

##### **Hinweise**

*Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannte Altablagerung, für die dem Bebauungsplan das Gutachten zur „Erkundung der Ausdehnung und Beurteilung der Schadstoffsituation“ der Fa. ERCOSPLAN Umwelt Consulting GmbH beiliegt, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Referates Abfall- und Kreislaufwirtschaft. Notwendige Forderungen im Zusammenhang mit dieser Ablagerung sind daher durch das Referat Altlasten /Bodenschutz des Staatlichen Umweltamtes Erfurt zu erheben. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung am genannten Standort anfallende Abfälle, hier insbesondere mineralische Abfälle (Aushubmaterialien usw.), sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen, dabei sind diese Abfälle bevorzugt zu verwerten.*

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung**

Mit dem Gutachten des Büros ERCOSPLAN UMWELT Consult GmbH vom 29.08.1997 wurde die Ausdehnung und Zusammensetzung der Abfallablagerung untersucht. Die Hauptbestandteile der Ab-

fallablagerung waren Erdaushub und Bauschutt. In Kenntnis des vorgenannten Gutachtens stellte das SUA Erfurt in seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 09.01.2006 zum Entwurf des B-Planes BIN 553 fest, dass es innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes keine erheblichen Belastungen gibt und somit eine Kennzeichnung der Deponieareale nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben des B-Planes BIN 553 - Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße wurde auf dieser Grundlage realisiert. Die im Rahmen des Baugeschehens angefallenen Abfälle, auch die im Bereich des Widerlagers der Brücke festgestellten Ablagerungen, wurden ordnungsgemäß entsorgt.

### **Abfallwirtschaftliche Stellungnahme**

#### ***Keine Einwände***

##### ***Punkt 1***

###### **Fachtechnische Stellungnahme**

*Dieser B-Plan berührt kein Gewässer I. Ordnung.*

*Damit sind keine wasserwirtschaftlichen Belange des Staatlichen Umweltamtes Erfurt berührt.*

#### **Abwägung**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zu Kenntnis genommen.**

##### ***Punkt 2***

###### **Hinweise**

*Für das Vorhaben gibt es eine Plangenehmigung vom 02.04.1997, Reg.-Nr.: W32/160510001235fi44/96. Diese Plangenehmigung betrifft die Gewässer II. Ordnung Binderslebener Bach und Binnengraben zum Binderslebener Bach.*

*Die Entwässerung der Straße ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.*

#### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung**

Die Entwässerung der Straße ist mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt worden

### **Bodenschutz-/altlastenfachliche Stellungnahme**

#### ***Keine Einwände***

##### ***Punkt 1***

###### **Fachtechnische Stellungnahme**

*Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der ehemaligen Bahnanlagen im Bereich des südlichen Widerlager der Brücke über das Binderslebener Haupttal eine abgedeckte ehemalige Müllkippe.*

*Die tatsächliche Ausdehnung dieser Anlage wurde in einem Gutachten vom 29.08.1997 vom Büro ERCOSPLAN UMWELT CONSULT GmbH untersucht.*

*Durch Untersuchungen im Umfang von 5 Kernbohrungen und 24 Rammkernsondierungen konnten die horizontale und vertikale Ausdehnung der Ablagerungen ermittelt werden. Die Trasse quert den Bereich der größten Abfallmächtigkeiten. Im Trassenbereich wurden bis 3,5 m hohe Ablagerungen an der Böschung detektiert.*

*Die organoleptische Ansprache des Bohr- und Sondiermaterials zeigte folgende Abfallarten auf:*

- *Erdaushub und Bauschutt als Hauptbestandteile*
- *Dachpappe*
- *Holz*
- *Asche*
- *verschiedene Kunststoffe*
- *Schrott einschließlich Kabelschrott.*

*Sonderabfälle wurden nicht festgestellt.*

*Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden keine erheblichen Belastungen festgestellt.*

*Ein Kennzeichnung der Deponieareale nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist somit nicht erforderlich.*

*Die betreffende Fläche ist im Thüringer Altlasten-Informationssystem (THALIS) nicht als Altlastverdachtsfläche (Altablagerung) registriert.*

*Die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden im v. g. Umweltbericht wird aus Sicht des Bodenschutzes als gerechtfertigt angesehen.*

*Dem o.g. Planungsvorhaben wird seitens des Referates Bodenschutz/Altlasten grundsätzlich zugestimmt. In diesem Zusammenhang ergeben sich nachfolgende Forderungen und Hinweise:*

#### Forderungen:

- 1. Werden im Rahmen der Realisierung des Planungsvorhabens weitere Hintergründe bekannt, die Hinweise auf umweltrelevante Beeinträchtigungen geben, so ist das Referat Bodenschutz/Altlasten darüber in Kenntnis zu setzen. Weiter einzuleitende Maßnahmen werden durch dieses Referat festgelegt.*
- 2. Werden Sanierungsmaßnahmen für Altlasten geplant, so ist in jedem Fall das Referat Bodenschutz/Altlasten einzuschalten, das entsprechend § 9 und § 10 BBodSchG die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen trifft und die Sanierung überwacht.*
- 3. Der anfallende baubedingte Erdaushub ist als Erdaushub mit Bauschuttanteilen verunreinigt durch die gelisteten Abfallarten zu deklarieren. Die Aushubarbeiten sind unter ingenieurtechnischer Begleitung durchzuführen. Hierbei sind auch die erforderlichen - analytischen Nachweise für das abzufahrende Material zu erbringen (Deklaration).*

#### Hinweise

*zur Kennzeichnungspflicht von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.*

**Abwägung:**

**Die Forderungen und betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Forderungen und Hinweise auch im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Das Vorhaben des B-Planes BIN 553 - Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße wurde auf dieser Grundlage realisiert. Die im Rahmen des Baugeschehens angefallenen Abfälle, auch die im Bereich des Widerlagers der Brücke festgestellten Ablagerungen, wurden ordnungsgemäß entsorgt.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B23</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Stadtbeleuchtung Erfurt Ruhrstraße 30 99085 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.12.2005	

***Dem Bebauungsplan BIN 553 wird seitens der Stadtbeleuchtung Erfurt grundsätzlich zugestimmt.***

***Punkt 1***

*Vorhandene Straßenbeleuchtungsanlagen*

*Im Zusammenhang der Erschließung des o. g. Gebietes ergeben sich Berührungspunkte zu vorhandenen Anlagen der öffentlichen Beleuchtung. So bestehen gegenwärtig in der Hersfelder Straße Straßenbeleuchtungsanlagen.*

*Sollte sich im Rahmen der Realisierung o. g. Bebauungsplanentwurfes die Notwendigkeit einer Anpassung bzw. Umgestaltung dieser Straßenabschnitte ergeben, ist es ebenfalls erforderlich, die dadurch tangierten Straßenbeleuchtungsanlagen zu analysieren und den heute gültigen Vorgaben der DIN 5044 anzupassen. Kosten für Planung, Analyse und eine gegebenenfalls notwendige Umgestaltung sind vom Erschließungsträger zu übernehmen.*

**Abwägung:**

**Der Punkt betrifft nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

***Punkt 2***

*Neubau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen, Parkplätzen etc.*

*Bei der Umsetzung des im Bebauungsplan dargestellten Gesamtkonzeptes sind durch den Erschließungsträger für alle öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegbeziehungen sowie Flächen des ruhenden Verkehrs neue Straßenbeleuchtungsanlagen zu planen und zu errichten.*

*Grundlage der Planung sind hierbei die Vorgaben des Verkehrsamtes, Auflagen des Stadtplanungsamtes, die DIN 5044 und die „Richtlinien zur Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen, die in Trägerschaft der Stadt Erfurt übergehen.“*

*Anfallende Kosten für die Planung und Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen sind ebenfalls vom Erschließungsträger zu übernehmen. Alle technischen Lösungen sind mit der Stadtbeleuchtung Erfurt abzustimmen und von der Stadtbeleuchtung Erfurt bestätigen zu lassen.*

**Abwägung:**

**Der Punkt betrifft nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

***Punkt 3***

***Grünstruktur***

*Verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht (Beleuchtungspflicht) ist der Träger der Straßenbaulast. Die Beleuchtungspflicht ist Teil der Verkehrssicherungspflicht und am Standard der DIN 5044 auszurichten. Beleuchtung schafft Sicherheit - das gilt insbesondere für die Außenbeleuchtung, die durch ein gutes Beleuchtungsniveau vermehrte Sicherheit in den Dunkelstunden gewährleistet.*

*Die Außenbeleuchtung kann Sicherheit in zwei Formen unterstützen:*

- 1. Im Straßenverkehr wird durch die richtige Beleuchtung die Verkehrsführung sicherer. Der Verkehrsfluss wird positiv beeinflusst. Die Zahl der Unfälle geht zurück.*
- 2. Die Sicherheit für den Bürger wird erhöht, vor allem auch die Sicherheit vor Kriminalität. Deshalb sind Lösungen anzustreben, bei denen die Interessen der Bürger nach Sicherheit durch gute Beleuchtung, die Werte der DIN 5044, die Belange der Stadtbeleuchtung und die Grünkonzeption sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.*

*Seitens der Stadtbeleuchtung wird gefordert, dass bereits bei der Erarbeitung von Bebauungsplanentwürfen einschließlich Konzeption für „Straßenbegleitgrün“ darauf geachtet wird, dass im Bereich von allen öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegbeziehungen sowie Flächen des ruhenden Verkehrs neue Straßenbeleuchtungsanlagen zu errichten sind.*

*Eine Straßenbeleuchtungsanlage, die Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, optimale Führung des Verkehrsflusses und Vermittlung von Sicherheit erfüllen soll, ist im Randbereich der Straße bzw. Begrenzungsinseln von Parkbuchten einzuordnen. D. h. die Konzeption „Straßenbegleitgrün“ hat sich der Straßenbeleuchtung anzupassen und nicht umgekehrt, denn nur so lassen sich hohe Folgekosten für die öffentlichen Haushalte einsparen. Dies bedeutet, Baumstandorte im Straßenraum sind erst nach Vorlage eines Straßenbeleuchtungsprojektes endgültig festzulegen oder das Grünkonzept beinhaltet Alternativstandorte, die, wenn die Einordnung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Straßenbereich notwendig sind, eine Neuordnung des Straßenbegleitgrüns ermöglichen.*

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B26</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	E.ON Thüringer Energie AG Postfach 900132 99104 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.01.2006	

*nicht betroffen, Zustimmung*

**Punkt 1**

*Vorsorglich weisen wir darauf hin dass weiter westlich Ihres Vorhabens unsere Erdgas-Hochdruckleitung N 28.01 mit einem Schutzstreifen von je 3,0 m beiderseits der Rohrachse verläuft (siehe Bestands-Übersichtsplan M 1:25.000). Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger in Näherung des Schutzstreifens dieser Leitung ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.*

*Weitestgehend parallel zu der genannten Erdgas-Hochdruckleitung verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (EVG), Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 162.*

*Beachten Sie bitte, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung unserer Gasversorgungsanlagen bezieht. Ihre Anfrage haben wir hinsichtlich der Auskunft über Bestand und Planung unserer Elektroenergieanlagen an die entsprechende Abteilung weitergeleitet. Vor Baubeginn ist der Schachtschein im Kundenzentrum einzuholen.*

**Abwägung:**

**Der Punkt betrifft nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N1</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Tino Sauer Mittelgasse 138 99100 Großfahner	
<b>mit Schreiben vom</b>	28.12.2005	

*Zustimmung*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N2</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Landesanglerverband Thüringen e.V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	07.01.2013	

*keine Einwände*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N3</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
<b>mit Schreiben vom</b>	31.01.2013	

*keine Einwände*

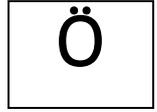
<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N4</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
<b>mit Schreiben vom</b>	30.01.2013	

*keine Einwände*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N5</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	22.01.2013	

*keine Einwände*

## 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		
im Verfahren	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
Reg.Nr.		mit Schreiben vom
Ö1		15.01.2006 16.01.2006
Ö2		18.01.06
Ö3		17.01.06
Ö4		17.01.06
Ö5		17.01.06
Ö6		18.01.06
Ö7		18.01.06
Ö8		17.01.06
Ö9		21.01.06
Ö10		24.01.06
Ö11		22.01.06
Ö12		22.01.06
Ö13		21.01.06
Ö14		23.01.06
Ö15		22.01.06
Ö16		23.01.06
Ö17		26.01.06
Ö18		25.01.06
Ö19		22.01.06
Ö20		24.01.06
Ö21		30.01.06
Ö22		30.01.06
Ö23		26.01.06
Ö24		26.01.06
Ö25		26.01.06
Ö26		31.01.06
Ö27		20.01.06
Ö28		27.01.06
Ö29		30.01.06
Ö30		28.01.06 29.01.06
Ö31		01.02.06
Ö32		29.01.06
Ö33		30.01.06
Ö34		29.01.06
Ö35		23.01.06
Ö36		20.01.06
Ö37		25.01.06
Ö38		29.01.06
Ö39		29.01.06

Ö40		30.01.06
Ö41		30.01.06
Ö42		18.01.06 19.01.06
Ö43		23.01.06
Ö44		16.01.06
Ö45		16.01.06
Ö46		16.01.06
Ö47		16.01.06
Ö48		23.01.06
Ö49		22.01.06
Ö50		16.01.06
Ö51		17.01.06
Ö52		23.01.06
Ö53		22.01.06
Ö54		22.01.06
Ö55		22.01.06
Ö56		22.01.06
Ö57		ohne Datum
Ö58		17.01.06
Ö59		17.01.06
Ö60		17.01.06
Ö61		17.01.06
Ö62		17.01.06
Ö63		24.01.06 25.01.06 27.01.06
Ö64		11.01.06
Ö65		30.01.06
Ö66		30.01.06
Ö67		20.01.06
Ö68		29.01.06 30.01.06
Ö69		27.01.06
Ö70		28.01.06 30.01.06
Ö71		28.01.06
Ö72		27.01.06
Ö73		28.01.06
Ö74		28.01.06
Ö75		28.01.06 30.01.06
Ö76		30.01.06
Ö77		29.01.06
Ö78		28.01.06
Ö79		29.01.06
Ö80		29.01.06
Ö81		11.02.05
Ö82		25.01.06

Ö83		31.01.06
Ö84		02.02.06
Ö85		02.02.06
Ö86		22.01.06
Ö87		01.02.06
Ö88		31.01.06
Ö89		01.02.06
Ö90		31.01.06
Ö91		26.01.06
Ö92		26.01.06
Ö93		26.01.06
Ö94		01.02.06
Ö95		01.02.06
Ö96		02.02.06
Ö97		02.02.06
Ö98		29.01.06
Ö99		01.02.06
Ö100		01.02.06
Ö101		01.02.06
Ö102		ohne Datum
Ö103		ohne Datum
Ö104		03.02.06
Ö105		03.02.06
Ö106		03.02.06 07.02.13
Ö107		03.02.06
Ö108		03.02.06
Ö109		03.02.06
Ö110		09.01.06
Ö111		04.02.06
Ö112		02.02.06
Ö113		04.02.06
Ö114		04.02.06
Ö115		06.02.06
Ö116		22.01.06 13.02.06
Ö117		21.01.06
Ö118		21.01.06
Ö119		16.02.06
Ö120		kein Datum
Ö121		07.02.13
Ö122		07.02.13
Ö123		07.02.13
Ö124		07.02.13
Ö125		07.02.13
Ö126		07.02.13
Ö127		07.02.13
Ö128		07.02.13
Ö129		07.02.13

Ö130		07.02.13
Ö131		07.02.13
Ö132		07.02.13
Ö133		07.02.13
Ö134		07.02.13
Ö135		07.02.13
Ö136		07.02.13
Ö137		07.02.13
Ö138		07.02.13
Ö139		07.02.13
Ö140		07.02.13
Ö141		07.02.13
Ö142		07.02.13
Ö143		07.02.13
Ö144		07.02.13
Ö145		02.02.13
Ö146		07.02.13
Ö147		07.02.13
Ö148		07.02.13
Ö149		07.02.13
Ö150		07.02.13
Ö151		07.02.13
Ö152		07.02.13
Ö153		07.02.13
Ö154		07.02.13
Ö155		07.02.13
Ö156		07.02.13
Ö157		05.02.13
Ö158		07.02.13
Ö159		03.02.13

Zusammenfassende Darstellung des Abwägungsergebnisses der eingegangenen, dieses Bebauungsplanverfahren betreffenden, abwägungsbeachtlichen Anregungen der Öffentlichkeit Ö1-Ö158 geordnet nach Themen

**Punkt 1**

**Lkw-Fahrverbot auf der Binderslebener Landstraße**

*Anregungen gegen die zusätzliche Verkehrs-, Lärm-, Abgas-, Erschütterungs- und Staubbelastung entlang der Eisenacher- / Gothaer- und Heinrichstraße und angrenzender Straßenzüge infolge des in der Begründung zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes BIN553 formulierten Lkw-Fahrverbotes auf der Binderslebener Landstraße als Lärmschutzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches.*

*Des Weiteren in Bezug auf o.g. Straßenzüge zu den Themen:*

- *Minderung der Werthaltigkeit und Einschränkungen bei der Nutzung der Grundstücke,*
- *der Verletzung der Fürsorgepflicht der Stadt, Gesundheitsgefährdung,*
- *Schäden an den Häusern,*
- *Verkehrssicherheitsaspekte u.a. beim Überqueren der o.g. Straßen, Wildunfälle,*

- *keine Verkehrsverlagerung auf die Eisenacher- / Gothaer- und Heinrichstraße (Forderungen teilweise aufschieben bis zur Freigabe der A71 bis Gispersleben),*
- *bisher keine Lärmschutzmaßnahmen an der B7 realisiert und Forderung nach Umsetzung verschiedenen Maßnahmen, sowie nach entsprechenden Ampelregelungen und der Beschränkung von Veranstaltungen auf Messe und EGA sowie die Forderung nach verkehrsorganisatorischen Maßnahmen und verstärkten Kontrollen*
- *Würdigung der Vorbelastung durch den Verkehr zur Messe, MDR und EGA*
- *Maßnahme im Widerspruch zum Verkehrsentwicklungsplan*

### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten teilweise gefolgt.**

### **Begründung**

Da bei der Binderslebener Landstraße die für die Beurteilung herangezogenen Sanierungsgrenzwerte von tags 70 dB(A) und nachts 60dB(A) an den meisten Anwesen nur nachts erreicht bzw. überschritten werden, wurde geprüft, ob ein nächtliches Lkw-Fahrverbot die durch die neue Querverbindung entstehende Mehrbelastung wieder kompensieren kann.

Da die Überschreitungen nur nördlich der Binderslebener Landstraße auftreten, wurde untersucht, welche Pegelminderung durch ein nächtliches Lkw-Fahrverbot lediglich in Richtung stadtauswärts, d.h. der den betroffenen Wohngebäuden näher liegenden Richtungsfahrbahn, erreicht werden kann. Für diese Untersuchung wurde der Verkehr auf der Binderslebener Landstraße auf die Fahrspur stadteinwärts und auf die Fahrspur stadtauswärts getrennt betrachtet.

Die Untersuchung ging für die Fahrspur stadtauswärts von einer Reduzierung der Lkw-Anteil während der Nachtzeit auf 0,5 % aus. Die zusätzlichen Lkw-Fahrten wurden dann den Verkehrsmengen auf der Heinrichstraße bzw. Gothaer Straße zugeschlagen.

Der Lkw-Anteil würde dadurch im Bereich der Gothaer Straße und im Bereich der Heinrichstraße zunehmen.

Trotz der Verlagerung des stadtauswärts fließenden Lkw-Verkehrs in der Nacht, von der Binderslebener Landstraße auf die Straßenzüge Gothaer Straße und Heinrichstraße in der Nachtzeit verbliebe immer noch eine Pegelminderung auf diesen Straßenzügen.

In der Summe wären diese Straßenzüge somit nach wie vor, also trotz Querspange und Lkw-Verbot in der Binderslebener Landstraße nachts, entlastet. Es könnte somit aus dem Bau der Querspange und einem keine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf den Straßenzügen der Eisenacher- / Gothaer- und Heinrichstraße und angrenzender Straßenzüge abgeleitet werden, so dass die geforderten Entschädigungs- und Lärmschutzmaßnahmen als Folge der Planung und des Baus der Querspange und einem möglichen Lkw-Verbot in der Binderslebener Landstraße im Nachtzeitraum unbegründet sind.

Durch das ursprünglich geplante Lkw-Fahrverbot würde die Geräuschbelastung an allen Immissionsorten in der Binderslebener Landstraße abnehmen. Dies bedeutet, dass die aufgrund der Querspange eingetretene Geräuschpegelerhöhung in der Binderslebener Landstraße kompensiert wird. Gegenüber dem Prognosenullfall tritt in Kombination der Wirkung von Querspange und Lkw-Fahrverbot immer noch eine Pegelminderung an allen Immissionsorten in der Binderslebener Landstraße, Eisenacher- / Gothaer- und Heinrichstraße ein.

Unverändert bleibt durch diese Maßnahmen natürlich die Geräuschsituation tagsüber.

Es verblieben somit noch 13 Wohngebäude in der Binderslebener Landstraße, an denen tagsüber die Sanierungswerte von 70 dB(A) erreicht bzw. überschritten werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Lkw-Verbotese auf der Binderslebener Landstraße in Bezug auf die Feinstaubkonzentration in der Heinrichstraße sagt der Luftreinhalteplan aus, dass die  $PM_{10}$ -Abgasemissionen generell um ca. 32 % abnehmen werden. Die Ursache liegt zum Einem in der Reduktion der Fahrleistungen und zum Anderen in der zunehmenden Ausstattung der Kraftfahrzeuge mit Partikelfilter.

Zusätzlich werden sich die bereits umgesetzten und in Planung befindlichen Maßnahmen des Luftreinhalteplanes reduzierend auf die städtische und somit auch auf die lokale Hintergrundbelastung in der Heinrichstraße auswirken.

Darüber hinaus wurden im Konkreten die Auswirkungen des Lkw-Verbotese auf der Binderslebener Landstraße bezüglich der Feinstaubkonzentration in der Heinrichstraße durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie untersucht. Entsprechend diesen Untersuchungen ist gegenüber dem bestehenden Zustand keine Verschlechterung der relevanten  $PM_{10}$ -Belastung in der Heinrichstraße zu erwarten. Seit 2007 wurden an der Messstation Heinrichstraße stets weniger als die 35 zulässigen Überschreitungstage für  $PM_{10}$  registriert. Vor dem Hintergrund deutlich verringerter  $PM_{10}$ -Belastungen in der Heinrichstraße wurden die Messungen dieses Parameters Mitte des Jahres 2010 eingestellt.

Dies begründet sich darin, dass die Zunahme des Lkw-Anteils in der Heinrichstraße als Folge des ursprünglich geplanten Lkw-Fahrverbotes in der Binderslebener Landstraße durch die allgemeine Verkehrsabnahme durch den Autobahnringchluss kompensiert wird.

Durch die Entlastungsfunktion des Autobahnringes wird eine Verschärfung der Schadstoffsituation in der Heinrichstraße vermieden.

Die Zusatzbelastung des Lkw-Verkehres in der Heinrichstraße nachts lässt damit keine bedeutsame Erhöhung von  $PM_{10}$  in diesem Bereich erwarten.

In Abwägung der vertretbaren Rückwirkungen dieser ursprünglich geplanten Maßnahme eines Lkw-Fahrverbotes auf der BiLa auf die Straßenzügen Eisenacher Straße/Gothaer Straße und Heinrichstraße wurde diese Maßnahme der Stadt Erfurt zur Bewältigung der Lärmproblematik im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens bis zur 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes aus o. g. Gründen angestrebt. Auf Grund der Erhöhung des Lkw-Anteils zum jetzigen Zustand auf den von der Anordnung betroffenen Straßenzügen, hinsichtlich der Vorbelastung dieser Bereiche und der Verlagerung von Immissionen im Vergleich zum derzeitigen Zustand wurde diese Maßnahme jedoch nicht weiter verfolgt.

Des Weiteren stellt die Anordnung eines Fahrverbotes für Lkw zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenlärm eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen dar, die einer Zustimmung durch die obere Straßenverkehrsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) bedarf. Entscheidungen über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen werden auf Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) getroffen. Nach den Vorgaben der Lärmschutz-Richtlinien-StV ist stets diejenige Maßnahme vorzuziehen, die den geringsten Eingriff in den Straßenverkehr darstellt. In der Hierarchieebene der in Betracht zu ziehenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen stehen Verkehrsverbote an letzter Stelle. Eine dauerhafte Anordnung ist nur unter besonderen Voraussetzungen gegeben. Aufgrund der Verkehrsfunktion der Binderslebener Landstraße, den besonderen Verkehrsbedürfnissen sowie der zu befürchtenden Verlagerung des Straßenverkehrs in andere schutzwürdige Gebiete scheidet Verkehrsverbote aus.

## ***Punkt 2***

### ***Geltungsbereich des Bebauungsplanes***

*Einbeziehung der von den Lärmschutzmaßnahmen betroffenen Bereiche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes*

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens BIN 553 wurden umfassende gutachterliche Untersuchungen zur Frage angestellt, ob und in welchen Bereichen bewältigungsbedürftige Auswirkungen durch das Vorhaben hinzutreten.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes wurde mit Untersuchung der Geräuschsituation das Büro Steger & Partner beauftragt. Die Betrachtungen des Gutachters endeten nicht an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Im Sinne des Gebots der Konfliktbewältigung ist es nicht erforderlich alle Planbetroffenen in den Geltungsbereich zu integrieren. Der Konfliktbewältigungsanspruch macht nicht an Geltungsbereichsgrenzen eines Bebauungsplanes halt. Die Wahl des Geltungsbereiches orientiert sich an der Frage, welche Maßnahmen der Konfliktbewältigung oder Minimierung bedürfen zu ihrer Umsetzung in welchen Bereichen der Festsetzung in einem Bebauungsplan. Gleiches gilt für die Frage der Einbeziehung von Flächen.

Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen werden auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechend umgesetzt.

## ***Punkt 3***

***Die Notwendigkeit der "Querspange" ist zweifelhaft***

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Durch die Querspange wird eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erzielt und zwar derart, dass es zu einer Splittung der Verkehrsmengen auf quasi 2 Trassen für die Relation Stadtzentrum und Vorstädte Richtung A71 - Autobahnanschlussstelle Erfurt-Bindersleben führt. Die Querspange wurde auch durch die Anbindung der A71 an die B7 auf Grund der veränderten Verkehrsströme erforderlich.

Die Relation A71 Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben Richtung nördliches Zentrum und nördliche Vorstädte wird dabei über die Binderslebener Landstraße, die südlich gelegenen Ziele eher über die Gothaer Straße zu erreichen sein. Das gilt auch für die entgegengesetzte Fahrbeziehung. Ohne Querspange käme es zu einer permanenten Stauerscheinung im Zuge der Gothaer Straße, Heinrichstraße, Straße des Friedens und Bonifaciusstraße.

Die Leistungsfähigkeit der einstreifig ausgebauten Alfred-Heß-Straße ist höher als die Summe der zufahrenden Fahrzeuge aus den zuführenden Straßen. Beim Knotenausbau Gothaer Platz wurde durch die Wahl der Anzahl der Abbiegespuren dieser Grundsatz berücksichtigt.

Vor Anbindung der Querspange war ein beachtlicher Durchgangsverkehr in der Ortslage Bindersleben zu beobachten, der mit dem Bau der Querspange deutlich reduziert werden konnte. Dies betraf insbesondere die Verkehrsbeziehung aus den nördlichen Stadtteilen zur B7 über Bindersleben-Gottstedt-Frienstedt und umgekehrt. Die Entlastung dieser Ortslagen wurde durch die Ablenkung der Verkehre von der Binderslebener Landstraße zur Querspange erreicht. Die Wirkung trat auch für die jeweilige Gegenrichtung ein.

Die Führung der Autobahn A71 (vorher als A81 bezeichnet) im Bereich Erfurt ist Ergebnis des Raumordnungs- und des Linienbestimmungsverfahrens des Bundes, auf die die Stadt Erfurt keinen direkten Einfluss hatte.

Die Notwendigkeit der Querspange kann somit eindeutig nachgewiesen werden.

#### ***Punkt 4***

##### ***Umbau Kreuzung Eisenacher Straße (B7)/Querspange***

*Die Kreuzung B7 / Querspange ist entsprechend der Widmung und Funktion der Straße umzugestalten*

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Im westlichen Stadtgebiet, in dem der Bebauungsplan BIN553 liegt, wird keine Bundesstraße geführt. Die B 7 wird aus Richtung Westen nur bis zur Autobahnanschlussstelle Erfurt Bindersleben geführt. Es ist nicht entscheidend, ob es geplant war, diese Straße auf die Binderslebener Landstraße zu legen oder nicht. Die Querspange ist, wie die Gothaer Straße und die Binderslebener Landstraße auch Teil des städtischen Straßenhauptnetzes. Die grundsätzlichen Funktionszusammenhänge wurden im Verkehrsentwicklungsplan dargestellt und bestätigt.

Im Knotenpunkt Abzweig Schmira treffen eine Kreisstraße (Eisenacher Str.) und eine Gemeindestr. (Hersfelder Str.) aufeinander. Innerhalb des Stadtgebietes unterscheiden sich beide Straßengattungen funktional nicht.

Ebenfalls kann durch die Gestaltung und Steuerung des Knotenpunktes nicht von einer erheblichen Priorisierung zur Binderslebener Landstraße ausgegangen werden. Die Führung von der Autobahn nach Richtung Schmira erfolgt über einen freien Rechtsabbieger, der im Gegensatz zu allen anderen Fahrtbeziehungen nicht in die Signalisierung einbezogen ist und somit über eine sehr hohe Leistungsfähigkeit verfügt.

Weiterhin belegen aktuelle Verkehrserhebungen, dass die tatsächliche Verkehrsverteilung an diesem Knotenpunkt nicht durch Gestaltungsgrundsätze sondern vielmehr durch die vorhandenen Quell- und Zielstrukturen bestimmt werden. Dabei stellen die Bereiche Bindersleben mit Büropark, Flughafen und weiteren gewerblichen Strukturen sowie die Binderslebener Landstraße selbst auch unter Beachtung weiter wachsender Wohngebiete, Bildungseinrichtungen u.a. ein beachtliches Zielpotential dar.

Die ermittelten Verkehrsbelegungen am genannten Knotenpunkt weisen einen Anteil von ca.53% von/nach Richtung Hersfelder Straße (Querspange) und ca. 47% von nach Richtung Schmira im nor-

malen Verkehrsablauf auf. Bei relativ häufig auftretenden veranstaltungsbedingten Verkehren zu den Zielgebieten Messe, Ega, MDR verschieben sich diese Relationen weiter in Richtung Schmira. Damit ist eine Umgestaltung des Knotenpunktes Abzweig Schmira nicht erforderlich.

#### **Punkt 5**

##### ***Lärmmindernde Fahrbahnbeläge***

*Forderung nach dem Einsatz von lärmmindernder Fahrbahnbeläge in der Binderslebener Landstraße.*

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Der Einsatz lärmmindernder Fahrbahnbeläge ist nur bei zulässigen Fahrgeschwindigkeiten oberhalb von 60 km/h eine rechtlich anerkannte Lärmminderungsmaßnahme. Bei Einsatz derartige Fahrbahnbeläge in Straßen mit zulässigen Geschwindigkeiten unterhalb 60 km/h können die Maßnahmen nicht als Beitrag zur Konfliktbewältigung gewertet werden. Das Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzvorkehrungen hat unter diesen Voraussetzungen unverändert Bestand.

Lärmmindernde Fahrbahnbeläge wie offenporige Asphaltdeckschichten haben bislang lediglich im Neuzustand nennenswerte Pegelminderungen bewirkt. Nach Ausführungen des Umweltbundesamtes bestehen bei geringen Fahrgeschwindigkeiten Probleme hinsichtlich der bautechnischen Nutzungsdauer durch geringe Haltbarkeit und ein allmähliches Zusetzen der Poren durch Reifenabrieb und Verunreinigungen. Daher haben lärmmindernde Straßenbeläge im Fahrgeschwindigkeitsbereich unterhalb 60 km/h bislang keinen Eingang in die einschlägigen technischen Regelwerke gefunden. Lärmminderungseffekte durch den Einsatz von offenporigen Asphaltdeckschichten können insofern nach den gültigen technischen Regelwerken nicht geltend gemacht werden.

#### **Punkt 6**

##### ***Errichtung von Lärmschutzwänden /- wällen***

*Forderung nach der Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen Binderslebener Knie und Westbahnhof in der Binderslebener Landstraße.*

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wurde in diesen Punkten nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Die Vorhaltung von Lärmschutzwänden/-wällen als Maßnahme zur Konfliktbewältigung wurde im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abwägend geprüft. Innerhalb von Stadtgebieten sind der Verwendung von abschirmenden Lärmschutzvorrichtungen grundsätzlich enge stadtegestalterische Grenzen gesetzt.

Aufgrund des stark eingeschränkten Platzangebots lassen sich ausreichend dimensionierte Lärmschutzwälle fallkonkret nicht realisieren.

Schallschutzwände sind nur dann ein geeignetes Mittel, wenn sie möglichst nah an der Fahrbahn angeordnet werden können. Gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 sind Lärmschutzwände unter 2 m Höhe nicht sinnvoll. Es ist zu beachten, dass die notwendige Mindestlänge der Lärmschutzwand ein Mehrfaches ihres Abstandes vom zu schützenden Objekt betragen

muss. Ferner muss die Lärmschutzwand mindestens die Sichtverbindung zwischen dem zu schützenden Immissionsort und der Straße unterbrechen. Ein vollumfänglicher Schutz der Gebäude würde somit sehr hohe sowie lang ausgedehnte Lärmschutzwände erforderlich machen und zu städtebaulich unbefriedigenden Lösungen führen.

Die verhältnismäßig geringe Anzahl an Lärmbetroffenheiten rechtfertigen im vorliegenden Fall keine Abschirmeinrichtungen, zumal die Betroffenheiten über getrennt voneinander gelegene Straßenabschnitte verteilt sind. Aufgrund der Knotenpunktbereiche ist weiterhin die Realisierung einer durchgehenden Lärmschutzwand nicht möglich. Diese Faktoren schlagen sich in einem ausgesprochen ungünstigen Kosten-Nutzenverhältnis nieder. Unter Berücksichtigung der v.g. Sachpunkte wurden Lärmschutzwände in der abwägenden Prüfung von Schallschutzmaßnahmen ausgeschlossen.

#### **Punkt 7**

##### ***Passiver Lärmschutz in Abhängigkeit von Verkehrsbelegungszahlen***

*Die dem Bebauungsplan und den Lärmschutzmaßnahmen zugrunde gelegten Verkehrsbelegungszahlen werden angezweifelt..*

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Die in den schalltechnischen Untersuchungen zugrunde gelegten Verkehrsdaten basieren auf qualifizierten Verkehrsprognosen, die unter Verwendung der Ergebnisse regelmäßig durchgeführter Verkehrszählungen hergeleitet worden sind. In den Prognosen wurden die Änderungen der Verkehrsmengen durch weitere Planungen (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan "Beim Bunten Mantel" und "Marienhöhe") berücksichtigt.

Die Verkehrsprognose wurde gegenüber der Prognose aus dem Jahr 2007 nach dem aktuellen Erkenntnisstand weiterentwickelt und auf den Prognosehorizont 2025 errechnet. Dabei wurden insbesondere die Erkenntnisse zur Verkehrsentwicklung seit dem vollständigen Autobahnringchluss berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Binderslebener Landstraße sind bei der Prognose Normalfall "bereinigt" (mit Querspange aber ohne Plangebiete) gegenüber den Prognoseansätzen von 2007 marginal. In der Überlagerung dieser Prognose mit den zu erwartenden Plangebieten wurden worst case Szenarien angenommen, die für die betroffenen Anwohner somit den ungünstigsten Planfall, also höchstmögliche Verkehrs und Lärmbetroffenheit darstellen.

#### **Punkt 8**

##### ***Bedarfsampel Gamstädter Weg***

*Aufnahme einer Bedarfsampel Gamstädter Weg in den Bebauungsplan als zusätzliche Maßnahme zum Lärmschutzprogramm.*

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wurde in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung**

Die LSA - Anlage wurde zwischenzeitlich realisiert.

**Punkt 9**

***Verkehrsführung auf Flughafenstraße - Teilbeseitigung der Hersfelder Straße***

*Führung des Verkehrs von der Querspange über den Kreisverkehr auf die Flughafenstraße, dann auf die Binderslebener Landstraße zur Entlastung dieser.*

**Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung**

Der beschriebene Straßenabschnitt ist nicht Bestandteil des beklagten B-Planes. Vielmehr stellt dieser Straßenabschnitt die gesicherte Erschließung der rechtskräftigen B-Pläne BIN031 und BIN137 dar. Zudem wird die Wirksamkeit der beschriebenen Maßnahme zur Verkehrsreduzierung auf der Binderslebener Landstraße als sehr begrenzt eingeschätzt.

Die Verbindung zwischen Querspange / Knoten Gustav-Weißkopf-Straße und Binderslebener Landstraße ist Teil des städtischen Verkehrsnetzes. Der Straßeabschnitt steht planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan BIN553 in keinem Zusammenhang, der B-Plan BIN553 schließt hier nahtlos an den rechtskräftigen B-Plan BIN031 an. Die Straße hat somit Bestand.

**Punkt 10**

***Von den Wegweisern in Richtung Binderslebener Landstraße sind alle Fernziele zu tilgen***

**Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wurde in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung**

Die Binderslebener Landstraße war und ist als Kreisstraße klassifiziert. Gemäß Thüringer Straßengesetz sind Landesstraßen "Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind."

Die Vorwegweisung spiegelt genau diese Funktion wider ist somit notwendig.

**Punkt 11**

***Die BiLa ist nicht breiter "verkehrsgünstiger" auszuführen als die B7, Ggf. ist bei anstehenden Maßnahmen ein schrittweiser Rückbau vorzunehmen.***

**Abwägung:**

**Den Stellungnahmen betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.**

**Begründung**

Der Ausbau der Binderslebener Landstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens BIN553.

### ***Punkt 12***

#### ***Forderung nach Pfortnerampel vor dem Wohngebiet Weinsteige***

##### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

##### **Begründung**

Die Einrichtung einer Pfortnerampel vor dem Wohngebiet Weinsteige ist nicht sinnvoll. Ziel soll offenbar sein, nur so viele Fahrzeuge in das System hinein zu lassen, wie am Binderslebener Knie auch ausfahren können. Man müsste dazu sämtliche auf die Binderslebener Landstraße einfließenden Verkehre (Flughafenstraße, Flughafen, Friedhofbesucher, Wohngebiete Weinsteige, Volkenroder Weg, Peterbornsiedlung, Gartenstadt, Berufsschulen...) erfassen, auswerten und danach die Schaltung an der Pfortneranlage vornehmen. Wirtschaftlich ist ein derartig komplexes Steuerungssystem über einen relativ langen Straßenabschnitt nicht darstellbar. Auch sind Akzeptanzprobleme der Anlieger der Binderslebener Landstraße selbst zu erwarten (Zufahrtsdosierung aus Wohngebieten durch zusätzliche Lichtsignalanlagen, räumlich ungünstige Bedingungen für den zu erwartenden Rückstau...).

### ***Punkt 13***

#### ***Forderung nach Einbau von Verkehrsinseln im Bereich Gamstädter Weg***

##### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

##### **Begründung**

Die angemahnten Verkehrssicherheitsprobleme auf der Binderslebener Landstraße sind bisher in der Unfallkommission der Stadt nicht bekannt geworden. In sofern besteht hier aktuell kein Handlungsbedarf. Sollte im Zuge der geplanten Maßnahmen im Umfeld der Binderlebener Landstraße ein Unfallschwerpunkt entstehen, sind zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu prüfen.

### ***Punkt 14***

#### ***Durchsetzung Tempo 30 auf der Binderslebener Landstraße gegenüber LVA***

##### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

##### **Begründung**

Eine geplante Reduzierung der Geschwindigkeit unterhalb der zulässigen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf grundsätzlich einer Zustimmung der oberen Straßenverkehrsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt). Als Bewertungsgrundlage für eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Reduzierung der Geschwindigkeit dient die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Hiernach sind verkehrsrechtliche Anordnungen erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Beurteilungspegel an den in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gelegenen, schutzbedürftigen Gebäuden

einen Wert von 70 dB(A) - tags / 60 dB(A) - nachts überschreiten. In der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der vorliegenden Bauleitplanung wird demgegenüber bereits das Erreichen der Werte von 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts als Kriterium für Schallschutzmaßnahmen herangezogen. Die skizzierte Diskrepanz der Bewertungsmaßstäbe kann zu voneinander abweichenden Einschätzungen bezüglich des Erfordernisses verkehrsrechtlicher Anordnungen führen. Möglichkeiten zur Durchsetzung der vertretenen Position sind aus Sicht der Stadt Erfurt nicht gegeben.

#### **Punkt 15**

***Urteil 11 B 10. 1657 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 21.03.2013 / Orientierung auf die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV i.S. einer Zumutbarkeitsgrenze, die die Behörde zum Handeln zwingen***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden schalltechnischen Untersuchungen dienen zur Ermittlung der durch das Planvorhaben hervorgerufenen Umweltauswirkungen u.a. in der Binderslebener Landstraße. Maßgebend sind fallkonkret Änderungen der Geräuschbelastung, die sich aus der Differenz der prognostizierten Belastungssituation mit und ohne Umsetzung des Planvorhabens ergeben. Die Geräuschpegelzunahme in der Binderslebener Landstraße beträgt 1,1 bis 1,4 dB(A) im Tageszeitraum sowie 0,6 dB(A) bis 1 dB(A) nachts. Angelehnt an den Beurteilungsmaßstab der Verkehrslärmschutzverordnung liegt die Zunahme in beiden Zeitbereichen unter 3 dB(A) und somit unterhalb dessen, was gemäß Verkehrslärmschutzverordnung eine wesentliche Änderung darstellt. Losgelöst von diesem Aspekt wurden bei der planerischen Abwägung der Umweltauswirkungen das Erreichen bzw. die Überschreitung eines Beurteilungspegels von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht (Sanierungsgrenzwerte) als Kriterien für das Erfordernis von Schallschutzvorkehrungen herangezogen. Trotz der durch das Planvorhaben ausgelösten geringen Änderungen der Geräuschbeurteilungspegel hat der Plangeber auch die Absolutwerte in die abwägende Prüfung einbezogen. Die Ausrichtung erfolgte auf die Beurteilungspegel 70 dB(A) - tags und 60 dB(A) - nachts, die nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil 4 A 5.04 vom 23.02.2005) die Grenze zum gesundheitsgefährdenden Bereich darstellen.

Die Beurteilungspegel an den Gebäuden im Straßenraum der Binderslebener Landstraße liegen im Prognosenullfall (Situation ohne Umsetzung des Planvorhabens) bereits oberhalb von 59 dB(A) - tags / 49 dB(A) - nachts. Die hohe Vorbelastung als solches ist jedoch kein Belang, der durch das Planvorhaben ausgelöst wird. Ein etwaiges Handeln der Behörde leitet sich somit allenfalls aus den Erfordernissen der Lärminderungsplanung ab.

Nach § 47d Abs. 1 BImSchG wird die Festlegung von Maßnahmen in den Lärmaktionsplänen und damit verbunden die Kriterien für Auslösewerte in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Im zitierten Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird dieser Sachverhalt nochmals herausgestellt. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden lediglich als mögliche Orientierungsgrößen für Schallschutzmaßnahmen dargelegt.

Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms an bestehenden Straßen ist daher nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muss (BVerwG, Urteil NZV 1994, S. 244 vom 22.12.1993). Da im Stadtgebiet Erfurt an vielen Straßenabschnitten eine hohe Lärmbelastung vorliegt, ist eine Konzentration auf die Lärmschwerpunkte mit sehr hohen Lärmbelastungen (Hot spots) erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurden für die Stadt Erfurt mit Beschluss Nr.111/2008 vom 18.06.2008 die Auslösewerte LDEN = 70 dB(A) und LNight = 60 dB(A) festgelegt, bei deren Überschreitung Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen des Lärmaktionsplanes zu untersuchen sind. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelegungszahlen (Prognose Normalfall) die v.g. Auslösewerte an keinem Wohngebäude in der Binderslebener Landstraße überschritten werden.

Somit stehen weder die erarbeiteten Gutachten noch die daraus abgeleiteten Maßnahmen im Widerspruch zum o.g. Urteil.

#### **Punkt 16**

***Verkehrslärmproblem in der Binderslebener Landstraße ist erst durch Öffnung der Querspange entstanden***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Unter lärmschutztechnischen Gesichtspunkten bewirkt das Planvorhaben in erster Linie eine bedeutende Entlastung im Bereich des Straßenzuges Eisenacher Straße - Gothaer Straße - Heinrichstraße. In diesen viel befahrenen Straßenabschnitten nehmen die Geräuschimmissionspegel durch den Bau der Querspange ab. Es ist jedoch keineswegs so, dass die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen in der Binderslebener Landstraße zur Folge haben. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung überwiegt vielmehr der erzielte Entlastungseffekt. Insbesondere in der Heinrichstraße sind zahlreiche Anrainer Geräuschbelastungen oberhalb der v.g. Auslösewerte ausgesetzt. Verkehrslenkende Maßnahmen wie das Planvorhaben, die zur Verkehrsentslastung der Heinrichstraße beitragen, haben daher Priorität.

Die Auswirkungen der Straßenquerverbindung in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) auf Anwohner entlang der Binderslebener Landstraße ist mit der Schalltechnischen Untersuchung und deren Aktualisierung Nr. 2334/B6/mec des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung eruiert worden.

Das vorliegende Lärmschutzgutachten stellt klar, dass die Geräuschpegelzunahme 1,0 dB(A) bis 1,2 dB(A) tagsüber und 0,5 dB(A) nachts beträgt und dass so bei ca. 32 Gebäuden der Sanierungspegel von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Die Tagwerte für den Sanierungspegel von 70 dB(A) werden an 13 Gebäuden und die Nachtwerte für den Sanierungspegel von 60 dB(A) werden an 32 Gebäuden erreicht bzw. überschritten.

Durch die erstellten Lärmgutachten wurden mehrere Möglichkeiten der Geräuschpegelminderung, ihre mögliche Kombination und ihre Rückwirkungen untersucht. Die entsprechenden möglichen und Maßnahmen wird die Stadt Erfurt umsetzen.

Zum Schutz der durch die Planung betroffenen Gebäude wird die Stadt Erfurt Lärmschutzmaßnahmen finanzieren. Dies gilt sowohl für bestehende Wohnnutzungen als auch für bestehende Büronutzungen und Nutzungen durch freie Berufe. Die Umsetzung soll nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes beginnen.

Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung ist, dass unter Berücksichtigung erfolgter aktiver Lärmschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen des Lärmschutzgutachtens Außenpegel von 70 dB(A)/60 dB(A) tags/nachts vorhabenbedingt erstmals erreicht werden oder die v.g. Außenpegel bereits erreicht/überschritten sind und vorhabenbedingt um mindestens 0,1 dB(A) erhöht werden. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen richten sich am Umfang der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach § 3 der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) aus. Die Außenflächen der anspruchsberechtigten Räume dürfen hierbei das nach den Anforderungen der 24. BImSchV zu bestimmende erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreiten. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung mindestens 5 dB betragen. Die Stadt Erfurt stellt die für passive Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel bereit.

#### ***Punkt 17***

#### ***Forderung nach Anordnung von Tempo 30, Nachtfahrverbot für Lkw auf der Binderslebener Landstraße***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung**

Sowohl die Anordnung von Tempo 30 als auch ein Nachtfahrverbot für Lkw zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenlärm stellen wie bereits oben dargestellt straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen dar, die einer Zustimmung durch die obere Straßenverkehrsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) bedürfen. Entscheidungen über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen werden auf Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) getroffen. Nach den Vorgaben der Lärmschutz-Richtlinien-StV ist stets diejenige Maßnahme vorzuziehen, die den geringsten Eingriff in den Straßenverkehr darstellt. In der Hierarchieebene der in Betracht zu ziehenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen stehen Verkehrsverbote an letzter Stelle. Eine dauerhafte Anordnung ist nur unter besonderen Voraussetzungen gegeben. Aufgrund der Verkehrsfunktion der Binderslebener Landstraße, den besonderen Verkehrsbedürfnissen sowie der zu befürchtenden Verlagerung des Straßenverkehrs in andere schutzwürdige Gebiete scheidet Verkehrsverbote aus.

Tempo 30 wurde nunmehr nach Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes in einem Teilbereich der Binderslebener Landstraße durch die Straßenbehörde als Lärmschutzmaßnahme angeordnet.

### **Punkt 18**

#### ***Forderung nach Sperrung der Querspange***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Ein Verkehrslärmproblem bestand in der Binderslebener Landstraße bereits vor der Eröffnung der Querspange im Dezember 1998. Verkehrsmessungen ergaben an einem Werktag im Juni 1998 bereits Verkehrsmengen von 14.900 Kfz/d davon 1.200 Lkw. Diese Verkehrsmenge würde heute eine zu einer vertiefenden Untersuchung im Rahmen der Lärmaktionsplanung führen. Das Verkehrsmengengerüst bzw. die Lärmauswirkungen ohne Querspange wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im sog. Prognosenullfall umfassend dargestellt.

Im Ergebnis sind Reduzierungen im Bereich der Binderslebener Landstraße von 1.800-1.900 KFZ im durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) bei etwa gleichbleibenden LKW Anteilen zu verzeichnen. Gleichzeitig würde sich der Verkehr in den Bereichen Heinrichstraße, Gothaer Straße und der Ortsdurchfahrt Schmira um 2.000-3.000 KFZ im DTV erhöhen. Der Anteil des Lkw-Verkehrs nachts würde sich in diesen Bereichen zwischen 2 und 4% erhöhen. Zu berücksichtigen wären auch die zu erwartenden Erhöhungen der Verkehrsbelastungen durch Alternativrouten zum Flughafen und Büropark u.a. in den dörflichen Ortsdurchfahrten Bindersleben, Ermstedt, Fienstedt in dafür völlig ungeeigneten Straßenräumen.

Die Auswirkungen einer Sperrung der Querspange würden in der Heinrichstraße als Schwerpunkt von Lärmaktions- und Luftreinhalteplan aktuellen Minderungskonzepten entgegenwirken. Lärmauswirkungen insbesondere in den Nachtstunden sind auf der Lärmaktionsplan-Ebene auch in der Eisenacher/ Gothaer Straße zu erwarten.

Die Verkehrsmengen der Gothaer Straße wären ohne die Querspange verkehrstechnisch am Gothaer Platz nicht mehr bewältigbar. Die Leistungsfähigkeit ist bereits heute ausgereizt. Ein Ausbau ist aus städtebaulichen Gründen nicht mehr möglich (Umbau erst vor 3-4 Jahren abgeschlossen) Das Maßnahmenpaket Querspange/ Ausbau Binderslebener Knie war die langfristige Planungsstrategie (Stadtratsbeschluss zum Verkehrsentwicklungsplan 1993) zur verkehrstechnischen Bewältigung des Verkehrszuwachses im Westraum einschl. der Autobahnanbindung.

Zu den wirtschaftliche Auswirkungen eine solchen Maßnahme ist folgendes einzuschätzen:

Investitionsentscheidungen wie Ausbau Flughafen, Büropark Airfurt, Druckzentrum WAZ, Autohaus Russ und Janot u. a. sind in Verbindung mit der schnellen Autobahnanbindung (AS Erfurt Bindersleben) gefallen. Diese attraktive Erreichbarkeit wäre nicht mehr gegeben und würde zu wirtschaftlichen Verlusten führen.

Die notwendige Fahrtstrecke würde sich um ca. 8,9 km durch weitgehend bewohnte Bereiche (auch durch die Binderslebener Landstraße) verlängern. Mehrwege würden auch für Bewohner von Bindersleben und der Weinsteige zu gewachsenen Versorgungsstrukturen Bereich Gothaer Straße entstehen.

Wirtschaftliche Einschränkungen wären auch für Unternehmen an der Binderlebener Landstraße, die vom Durchgangsverkehr leben (Tankstelle, Autovermieter..) zu erwarten. Inwieweit hier Schadensersatzansprüche bzw. Einnahmeverluste geltend gemacht werden können müsste geprüft werden.

Auswirkungen wären auch auf das ÖPNV Netz insbesondere im Abend- und Wochenendverkehr mit betriebswirtschaftlichen Mehraufwendungen zu erwarten.

#### ***Punkt 19***

#### ***Verpflichtung des Vorhabenträgers im Bereich des Bebauungsplanes BRV562 "Beim Bunten Mantel" zu Lärmschutzmaßnahmen***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens BRV562 "Beim Bunten Mantel" sind die durch das Vorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen zu erfassen und hierauf aufbauende Schutzvorkehrungen festzulegen. Zur separaten, verursachergerechten Erfassung der durch das Planvorhaben "Beim Bunten Mantel" hervorgerufenen Änderung der Geräuschsituation in der Binderslebener Landstraße wurde in den schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan BIN553 der sogenannte Prognose-Normalfall "bereinigt" ermittelt. Die zusätzlich durch das Vorhaben "Beim Bunten Mantel" ausgelösten Lärmbetroffenheiten in der Binderslebener Landstraße sind diesem Planvorhaben zuzuordnen. Die hiermit verbundenen Lärmschutzmaßnahmen (einschließlich Kosten) werden deshalb durch den Vorhabenträger des Vorhabens "Beim Bunten Mantel" erbracht.

#### ***Punkt 20***

#### ***Problematik der Einmündung zur Erschließung des Bebauungsplangebietes "Beim Bunten Mantel" gegenüber dem Gamstädter Weg bzw. der Straße Im Hahnegarten***

#### **Abwägung:**

**Der Punkt betrifft nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.**

#### **Begründung**

Die beschriebene Ausfahrt gegenüber dem Gamstädter Weg ist weder Gegenstand dieses noch des Bebauungsplanes BRV 562 "Beim Bunter Mantel" und somit auch nicht relevant. Der Funktionsfähigkeit der gewählten Verkehrserschließung Bunter Mantel ist mit dem genannten Verkehrsgutachten eindeutig nachgewiesen.

Der Herstellung einer Einmündung im Bereich Im Hahnegarten ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich und somit auch nicht Bestandteil der Erschließung des Bebauungsplanes BRV 562 "Beim Bunter Mantel".

Die Lichtsignalanlage an dieser Einmündung ist aus zwei Gründen in der bestehenden Form ("Schlafende Ampel" für Fußgänger, teilsignalisiert für Kfz und Straßenbahn) gebaut worden. Einerseits, weil die Halte- und Anfahrvorgänge und damit auch die Schadstoffbelastung sowie der Lärm auf ein Minimum begrenzt werden sollten und andererseits die Anliegerfahrbahn als Erschließungssystem

der auf der Nordseite der Binderslebener Landstraße gelegenen Häuser nicht in die Signalisierung integrierbar ist. Auf Grund der Breite der Anliegerfahrbahn ist der Verkehrsablauf zwischen den Fahrzeugen bzw. auch zwischen Fahrzeugen und Fußgängern sowie Radfahrern nur auf Grundlage des §1 StVO regelbar, nicht aber über Lichtsignale.

Aus selbigen Grund wurde zur Erschließung des Gebietes "Beim Bunten Mantel" auch ein vierter Knotenarm Höhe Gamstädter Weg stets ausgeschlossen. Weil ein vierter Knotenarm am Gamstädter Weg nicht möglich war, kam zur Erschließung des neu geplanten Gebietes nur eine separate Einmündung in Frage. Diese kann allerdings auch nur in dieser Form erfolgen (d.h. ohne 4. Knotenarm "Im Hahnegarten"), da hier bezüglich der Anliegerfahrbahn das gleiche Problem wie am Gamstädter Weg existiert. Zudem würden sich an dieser Stelle durch den höheren Zeitbedarf einer kompletten Querphase die Behinderungen des Verkehrs der Binderslebener Landstraße inkl. Schadstoff- und Lärmproblematik weit stärker auswirken, als bei der jetzt geplanten Lösung. Diese zielt bewusst auf eine Minimierung der Halte- und Anfahrvorgänge insbesondere in stadtauswärtiger Richtung (Steigung). Auch eine Aufstell-/ Wartefläche für Fußgänger zwischen Gleis und Fahrbahn ist in diesem Straßenabschnitt nicht vorhanden und auch ohne erheblichen Aufwand nicht einzurichten.

Das Problem einer sicheren Ein- und Ausfahrt in und zum Wohngebiet nördlich der Binderslebener Landstraße besteht im gesamten Straßenabschnitt östlich des Westbahnhofs gleichermaßen (Nottlebener Weg, Gamstädter Weg, Im Hahnegarten) und kann nur durch eine komplette Umgestaltung dieses Straßenraums gelöst werden. Da das jedoch absehbar nicht realistisch erscheint, wurde die vorhandene Lösung Gamstädter Weg sowie die geplante Variante zur Erschließung des Bebauungsplanes BRV 562 "Beim Bunten Mantel" gewählt.

#### ***Punkt 21***

#### ***Einspruch gegen die Aussage Entlastung der Binderslebener Landstraße durch Schließung des Autobahnringes***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung**

Die zitierten Aussagen zur Entlastung des Kreuzungsbereiches Binderslebener Knie beziehen sich auf den Zeitbereich zwischen Fertigstellung Querspange und Ringschluss in den Jahren 1999 bis 2006 in denen der gesamte Verkehr von der BAB 71 nach Richtung Norden über die Binderslebener Landstraße und den genannten Kreuzungsbereich geführt wurden.

Mit dem Ringschluss wurde gegenüber diesem Zustand eine erhebliche Verkehrsentlastung des gesamten Kfz- Verkehrs, insbesondere aber des Schwerlastverkehrs erreicht und durch begleitende Vorher/Nachher Messungen auch bestätigt.

Dabei betragen die Reduzierungen in Abhängigkeit des jeweiligen Straßenabschnittes für alle Kfz zwischen 22 und 27% und für Lkw zwischen 47 und 59 %. Diese Werte wurden durch aktuelle Messungen in den Jahren 2010 und 2012 erneut bestätigt.

Mit Verweis auf die getätigten Erhebungen sind die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (hier: spürbare quantitative und qualitative Entlastung des Verkehrsaufkommens) durchaus zutreffend.

Das die heutigen Verkehrsbelegungen an der Binderslebener Landstraße höher sind als vor Inbetriebnahme der Querspange ist zu großen Teilen der baulichen Entwicklung entlang und im Umfeld der Straße geschuldet, die zwangsläufig Quell und Zielverkehr erzeugt. (Büropark Airfurt, Wohngebiet Weinsteige, Flughafen, überregionales Einzugsgebiet Berufsschulen...)

Grundlage der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens ist ein Vergleich der Geräuschbelastungen mit und ohne Umsetzung des Planvorhabens für das Prognosejahr 2025, was in der Schalltechnischen Untersuchung, die Anlage der Begründung ist, dargestellt ist. Etwaige Veränderungen der Verkehrsbelegungen, die nicht durch das Planvorhaben verursacht werden, bleiben bei diesem methodischen Ansatz unberücksichtigt. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens ist der Aspekt der zurückliegenden Verkehrsentwicklung daher ohne Relevanz.

#### ***Punkt 22***

##### ***Berücksichtigung zusätzlicher Immissionsbelastungen im Bereich Haltestellen in der Binderslebener Landstraße***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Die Berechnungen der Beurteilungspegel des Lärms, der vom Straßenbahnverkehr ausgeht, wurden nach der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Schall 03 - durchgeführt, die auch Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist. In die Berechnung gehen Einflussfaktoren wie Geschwindigkeiten, Längen, Anteile der Wagen mit Scheibenbremsen, Fahrbahnarten u.a. ein. Lautsprecher, die auf Bahnhöfen und Haltepunkten angebracht sind, um die Fahrgäste mittels Durchsagen zu informieren, gehören nicht zu den Schienenverkehrsanlagen. In Abschnitt 8.1 „Personenbahnhöfe“ der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03) wird ausgeführt, dass die Emissionspegel von Zug- und Rangierfahrten in Personenbahnhöfen (einschließlich Haltepunkten) vereinfachend wie für die freie Strecke zu berechnen sind. Abschirmungen durch Bahnsteigkanten u. ä. sind nicht zu berücksichtigen, ebenso nicht die Emissionen von Karrenfahrten, Lautsprecherdurchsagen u.ä..

#### ***Punkt 23***

##### ***Berücksichtigung von Fluglärm durch Flughafen Erfurt-Weimar***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Etwaige Geräuscheinwirkungen durch den planfestgestellten Flughafen Erfurt-Weimar sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Betrachtungen beschränken sich ausschließlich auf die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen. Hinsichtlich lärmschutztechnischer Belange betrifft dies ausschließlich die Beurteilung der Änderungen der Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehrslärm.

Da die Bewertung grundsätzlich getrennt nach Lärmarten durchzuführen ist, sind etwaige Geräuschimmissionen durch Fluglärm auch nicht als Vorbelastung einzubeziehen.

#### ***Punkt 24***

#### ***Berechnungen basieren nicht auf tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten in der Binderslebener Landstraße***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Die Berechnungen basieren auf prognostizierten Daten, somit liegen keine Informationen über künftige "tatsächlich gefahrene" Fahrgeschwindigkeiten vor.

Grundsätzlich wird bei den Berechnungen im Sinne eines "Worst Case"-Szenarios durchgängig die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit zugrunde gelegt. Auswirkungen einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Verkehrsweges sind nicht zu betrachten. Die Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Fahrgeschwindigkeiten stellt eine ordnungsrechtliche Aufgabe dar, die außerhalb der Konfliktbewältigung des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden muss.

#### ***Punkt 25***

#### ***Beeinträchtigungen der Grundstücke entlang der Binderslebener Landstraße mit Lärm, Abgasen, Feinstaub, Erschütterungen und der daraus resultierenden Einschränkungen der Wohnqualität und Freiraumnutzung durch die Verkehrsbelastung auf der BiLa***

#### **Abwägung:**

**Den Stellungnahmen wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Untersuchungen dienen zur Ermittlung der durch das Planvorhaben hervorgerufenen Umweltauswirkungen u.a. in der Binderslebener Landstraße. Maßgebend sind z.B. fallkonkret Änderungen der Geräuschbelastung, die sich aus der Differenz der prognostizierten Belastungssituation mit und ohne Umsetzung des Planvorhabens ergeben. Die Geräuschpegelzunahme in der Binderslebener Landstraße beträgt z.B. wie bereits oben dargestellt 1,1 bis 1,4 dB(A) im Tageszeitraum sowie 0,6 dB(A) bis 1 dB(A) nachts. Angelehnt an den Beurteilungsmaßstab der Verkehrslärmschutzverordnung liegt die Zunahme in beiden Zeitbereichen unter 3 dB(A) und somit unterhalb dessen, was gemäß Verkehrslärmschutzverordnung eine wesentliche Änderung darstellt. Losgelöst von diesem Aspekt wurden bei der planerischen Abwägung der Umweltauswirkungen das Erreichen bzw. die Erhöhung eines Beurteilungspegels von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht als Kriterien für das Erfordernis von Schallschutzvorkehrungen herangezogen. Trotz der durch das Planvorhaben ausgelösten z.B. geringen Änderungen der Geräuschbeurteilungspegel hat der Plangeber auch die Absolutwerte in die abwägende Prüfung einbezogen. Die Ausrichtung erfolgte auf die Beurteilungspegel 70 dB(A) - tags und 60 dB(A) - nachts, die nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil 4 A 5.04 vom 23.02.2005) die Grenze zum gesundheitsgefährdenden Bereich darstellen.

Die Beurteilungspegel an den Gebäuden im Straßenraum der Binderslebener Landstraße liegen im Prognosenullfall (Situation ohne Umsetzung des Planvorhabens) bereits oberhalb von 59 dB(A) - tags / 49 dB(A) - nachts. Die hohe Vorbelastung als solches wie hier dargestellt z.B. bei der Geräusch-

situation, wie auch durch die Abgasbelastung ist jedoch kein Belang, der durch das Planvorhaben ausgelöst wird, sondern auch an anderen innerstädtischen Hauptnetzstraßen zu beobachten ist.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>Ö160</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.01.2013	

**Punkt 1**

*Wir sind Pächter und Bewirtschafter eines großen Teiles der Flurstücke zu beiden Seiten des Planungsgebietes. So bewirtschaften wir bis zur Brücke die erste Hälfte im südlichen Teil zu beiden Seiten. Nach der Brücke bewirtschaften wir den nordwestlichen Teil des Planungsgebietes komplett. In der Eigenschaft als Bewirtschafter liegt uns sehr viel an der Erhaltung unserer Arbeitsgrundlage, dem Ackerland. Daher fordern wir, dass die weiteren Maßnahmen im Planungsbereich ohne weiteren Flächenverlust für uns durchgeführt werden. Dies beinhaltet auch, dass künftige Anpflanzungen so angelegt werden, dass wir nicht schleichend mit zunehmendem Wachstum in der Bearbeitung der Randbereiche gestört werden. Es sind also Pflanzungen mit ausreichend Abstand herzustellen.*

**Abwägung**

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

**Begründung**

Der größte Teil der Pflanzungen ist bereits hergestellt und hat sich seither bereits über viele Jahre entwickelt. Die nach der Rechtsverbindlichkeit der Satzung noch vorzunehmenden Pflanzungen ist die Vervollständigung der Alleebepflanzung entlang der Straße. Die zu ergänzende Baumreihe befindet sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht vorgesehen.

## 2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>11</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Tiefbau- und Verkehrsamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	05.02.2013	

*keine Hinweise und Forderungen*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>12</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Umwelt- und Naturschutzamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.02.2013	

*Zustimmung und zur Kenntnisnahme*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>13</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
<b>mit Schreiben vom</b>	11.01.2013	

*keine Bedenken*

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>14</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Bauamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	04.02.2013	

### **Punkt 1**

#### Zur Planzeichnung

*Unter Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) unter 2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE*

*Dieser Text ist wie folgt zu ändern:*

***"Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Bestandteil eines archäologischen Relevanzgebietes. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabfunde zerstört werden. Deshalb bedürfen alle Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gem.§ 13 Abs.1 Nr.3 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG).***

***Zufallsfunde sind gem. § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen."***

*Es besteht hier grundsätzlich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Auflage unter Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) zu platzieren.*

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

### **Begründung**

Die Hinweise wurden redaktionell überarbeitet. Eine Festsetzung der Einholung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, die durch das Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) bereits vorgeschrieben ist, ist nach § 9 BauGB nicht möglich.

### **Punkt 2**

#### Bei Rechtsgrundlagen ist zu ergänzen:

***Thüringer Denkmalschutzgesetz (Neubekanntmachung vom 14. April 2004, Änderung vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 16.1.2008).***

### **Abwägung**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

### **Begründung**

Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes umfassen die gesetzlichen Regelungen, auf die sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen und wurden auf das notwendige Maß reduziert.

**Punkt 3**

Zur Begründung

*Hier ist die Archäologie zu ergänzen, denn sie fehlt vollständig. Der Text der Planzeichnung kann direkt übernommen werden.*

**Abwägung**

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

**Begründung**

Die Begründung wurden redaktionell um die entsprechenden Hinweise ergänzt.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>15</b>
<b>im Verfahren</b>	BIN553 "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"	
<b>von</b>	Amt für Soziales und Gesundheit	
<b>mit Schreiben vom</b>	20.12.2012	

*keine Einwände*